

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Herausgegeben zu Karlsruhe, Montag den 11. Mai 1908

Inhalt.

Verordnungen: des Ministeriums des Innern: die Feuerlöcher betreffend, im Auftrag des Justizministeriums betreffend.

Verordnung.

(Som. 24. April 1908.)

Die Feuerlöcher betreffend.

Nach Grund des § 114 Absatz 2 des Polizeistrafgesetzbuchs und des § 29 des Verwaltungsstrafgesetzbuchs wird die Verordnung vom 23. Dezember 1880, die Feuerlöcher betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1881 Seite 1), in nachstehender Weise geändert:

I.

Zu § 10 Absatz 2 Buchstabe a wird das Wort „zehn“ durch „vierzehn“ ersetzt.

II.

§ 14 und § 15 Absatz 3 erhalten folgende Fassung:

§ 14.

Die Feuerlöscher erhalten für ihre Dienstverrichtungen Tagesgebühren, und zwar:

- | | |
|---|-------|
| a. diejenigen in den Städten Baden, Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim, Wiesbaden und Worms je sechs von | 10 M. |
| b. diejenigen in den anderen Städten von mindestens 10000 Einwohnern je sechs von | 9 M. |
| c. diejenigen in den übrigen Gemeinden des Landes je sechs von | 8 M. |

Wird die Dienstverrichtung außerhalb des Wohnorts und in einer Entfernung von mindestens 4 km vorgenommen, so erhöhen sich die vorbezeichneten Gebühren zu a auf 12 M., zu b auf 11 M., zu c auf 10 M.

Bei einem Zeitaufwand von 5 Stunden und weniger wird die Hälfte, bei einem solchen von mehr als 5 Stunden die ganze Tagesgebühr gerechnet.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen haben keine Anwendung, soweit mit Zustimmung der Gemeinde vom Bezirksamt Gemeindebedienstete zu Feuerlöschern ernannt werden, welche aus der Gemeindeklasse einen festen Gehalt beziehen.